

§ 7

Abstände

(1) Der Abstand eines Lagerplatzes von Betrieben sowie Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen A und B muß mindestens 100 m betragen.

(2) Lagerplätze müssen, soweit in anderen Bestimmungen keine größeren Abstände gefordert werden, von Gebäuden und Anlagen der Brandgefahrenklassen C, D und E folgende Abstände haben:

Gebäude und Anlagen der Feuerwiderstandsklassen	Abstand in m
I und II	5
III und VI	10
IV und V	20

(3) Der Mindestabstand der Lagerplätze muß von der Gleismitte des nächstliegenden öffentlichen bzw. mit Feuerdampflokomotiven befahrenen betriebseigenen Gleises 10 m betragen. Innerhalb des Lagerplatzes dürfen Feuerdampflokomotiven nicht eingesetzt werden.

§ 8

Zulässige Lagerhöhen

(1) Bei der Lagerung fester Brennstoffe in Stapeln bzw. Halden dürfen folgende Lagerhöhen nicht überschritten werden:

Steinkohle, verdichtet	unbegrenzt
Steinkohle, geschüttet (unverdichtet)	4 m
Steinkohle, sortiert (unverdichtet)	8 m
Steinkohlenkoks	10 m
Rohbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Rohbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Trockenbraunkohle, verdichtet	unbegrenzt
Trockenbraunkohle, geschüttet (unverdichtet)	3 m
Braunkohlenbriketts	6 m
Braunkohlenbrikettabfall	2 m
Braunkohlenschwelkoks (größer 15 % Wasser)	4 m
Braunkohlenschwelkoks (kleiner 15 % Wasser)	2 m
Braunkohlenhoch temperaturkoks	unbegrenzt
Torf	3 m
Brennholz	4 m
Holzkohle	1,5 m

(2) Kohlen- und Kokshalden sind zusammenhängend ohne Schüttkegel anzulegen.

(3) Die Verdichtung der schüttgutartigen Brennstoffe hat durch schichtweise Einlagerung (Schichten etwa 0,5 bis 1 m hoch) unter gleichzeitigem Festwalzen, Festfahren, Einstampfen u. a. zu erfolgen. Die Böschungen der Stapel sind mit zu verdichten.

III.

Lagerung unter Schutzdächern und in Räumen

§ 9

Forderungen an Schutzdächer

(1) Die Stützen der Schutzdächer sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. An Gebäuden der Brandgefahrenklassen C, D und E dürfen sie nur dann unmittelbar angebaut sein, wenn die Wand des Gebäudes die Bedingungen einer Brandwand erfüllt.

(2) Binder und Dachhaut von Schutzdächern müssen, sofern sie aus brennbaren Baustoffen bestehen, schwer brennbar imprägniert sein.

§ 10

Lagerung unter Schutzdächern

(1) Die Brennstoffe müssen mindestens von 2 Seiten zugänglich sein.

(2) Der Abstand zwischen Lagergut und Überdachung muß 1,5 m betragen.

§ 11

Forderungen an Lagerräumen

(1) Die Decken der Lagerräume einschließlich der sie tragenden Bauteile, über denen sich andere Räume befinden, müssen einen Feuerwiderstand von fw 1,5 haben.

(2) Lagerräume fester Brennstoffe mit über 60 m² Grundfläche müssen 2 Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß.

(3) Der Abstand zwischen Lagergut und Decke muß mindestens 1,5 m betragen.

(4) Das Lagergut darf nicht mit Wärmequellen (Dampfleitungen u. a.) in Berührung kommen. Der Abstand von Dampfleitungen, Heizkörpern u. a. muß mindestens 0,5 m betragen.

(5) Die Oberflächentemperatur heißer Flächen darf 140 °C nicht übersteigen. Wärmequellen in Brennstofflagerräumen mit Oberflächentemperaturen über 140 °C müssen isoliert werden.

(6) Innerhalb oder unterhalb des Lagergutes dürfen keine Haupt Versorgungsleitungen für Wasser, Gas, Dampf usw. verlegt sein.

(7) Die Einschüttöffnungen vor Lagerräumen sind geschlossen zu halten, um wesentliche Luftströmungen zu vermeiden.

(8) Vor jeder neuen Einlagerung ist der Fußboden von groben Verunreinigungen und brennbaren Stoffen zu reinigen.

IV.

Überwachung von Brennstofflagerräumen

§ 12

Kontrollmaßnahmen

(1) Wöchentlich mindestens einmal ist das Lager auf Einhaltung der Abstände, Ordnung, Sauberkeit und Temperaturerhöhung zu kontrollieren.